



Gemeindeamt Tarrenz • Bezirk Imst - Tirol

6464 Tarrenz • Hauptstraße 14

Tel.: 05412/63352 Fax: 05412/63352-75

gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

www.tarrenz.at

KUNDMACHUNG

Sitzung: GR/002/2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 16.02.2009 nachstehende Beschlüsse gefasst:

TOP 1: Sitzungsprotokoll vom 01.12.2008 und vom 29.01.2009

Beschluss:

Die Sitzungsprotokolle GR/008/2008 vom 01.12.2008 und GR/001/2009 vom 29.01.2009 werden vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und rechtskräftig unterfertigt.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 3: Bericht des Überprüfungsausschusses

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Außenstände unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

TOP 4: Beschluss Budget 2009 (inkl. MFP)

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 13 Ja Stimmen (einstimmig), den Haushaltsvoranschlag 2009 sowie den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2010 - 2012 vollinhaltlich zu genehmigen.

Der Voranschlag 2009 sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

Voranschlagsjahr 2009	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt:	€ 4.989.800	€ 4.989.800
Außerordentlicher Haushalt:	€ 1.073.000	€ 1.073.000
Summe Voranschlag	€ 6.062.800	€ 6.062.800

TOP 5: Vergabe Beraterleistung für das Projekt Umbau Gemeindeamt

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja Stimmen (einstimmig) Beraterleistungen für den Umbau Gemeindeamt an die Rauch Steuerberatung GmbH (6150 Steinach am Brenner) und Architekt DI Albrecht Prokop (6020 Innsbruck) zu vergeben. Vergabesummen:

TOP 6: FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNGEN

TOP 6.1: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2228 Doblander Armin

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 14 Ja Stimmen (einstimmig, GR Fischer ist bei der Abstimmung abwesend) folgenden Beschluss:

Es wird gem. § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 16.02.2009 beschlossen hat, den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 2228 (neu formiert) und Gp 2231/7 (neu gebildet) - KG Tarrenz, laut planlicher Darstellung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H., in der Zeit vom 18. Februar 2009 bis zum 20. März 2009 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung der neu formierten Gp 2228 von derzeit Sonderfläche Fahrtechnikzentrum und Kartsportanlage mit Gebäuden und Räumen für Kartproduktion, Kartsport, Gastronomie sowie mit dem Fahrtechnikzentrum und der Kartsportanlage in Verbindung stehenden Veranstaltungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006 sowie der neu gebildeten Gp 2231/7 von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2006 in Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 lit. a und b TROG 2006 (G-2: Gewerbe- und Industriegebiet für produzierende Gewerbebetriebe sowie ergänzende Dienstleistungs- und Handelsbetriebe) vor.

Gleichzeitig wurde gem. § 68 Abs. 1 lit. a des TROG 2006, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TOP 6.2: Auf Antrag des Bürgermeisters wird der TOP 6.2 einstimmig nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt und die Dringlichkeit gem. TGO zuerkannt. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gp. 571 - Kropf Thomas

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 13 Ja Stimmen (einstimmig, GR Fischer ist bei der Abstimmung abwesend, GR Kropf erklärt sich für befangen) folgenden Beschluss:

Es wird gem. § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 16.02.2009 beschlossen hat, den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Gp. 571 - KG Tarrenz, laut planlicher Darstellung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H., in der Zeit vom 18. Februar 2009 bis zum

20. März 2009 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung einer Teilfläche der Gp 571 von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2006 in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2006 vor.

Gleichzeitig wurde gem. § 68 Abs. 1 lit. a des TROG 2006, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TOP 7: ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE BEBAUUNGSPLÄNE

TOP 7.1: Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan Gp. 2937/1 - Köll Andreas

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 14 Ja Stimmen (einstimmig, GR Fischer Hermann war bei der Abstimmung nicht anwesend) folgenden Beschluss:

Es wird gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 16.02.2009 beschlossen hat den Entwurf eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes hinsichtlich der Gp. 2937/1 - KG Tarrenz (neu gebildet), laut planlicher Darstellung A42/E2 und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 18. Februar 2009 bis zum 20. März 2009 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 7.2: Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan Gp. 576/12 - Kropf Thomas

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 14 Ja Stimmen (einstimmig, GR Kropf erklärt sich für befangen) folgenden Beschluss:

Es wird gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 16.02.2009 beschlossen hat den Entwurf eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes hinsichtlich der Gp. 576/12 und eine Teilfläche der Gp. 571 - KG Tarrenz, laut planlicher Darstellung A42/E2 und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 18. Februar 2009 bis zum 20. März 2009 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 7.3: Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan Gp. 576/20 - Lang Mario

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Es wird gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 16.02.2009 beschlossen hat den Entwurf eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes hinsichtlich der Gp. 576/20 - KG Tarrenz, laut planlicher Darstellung A21/E16 und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 18. Februar 2009 bis zum 20. März 2009 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 7.4: Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan Gp. 416/1 u.a. - Gstrein Werner

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Es wird gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 16.02.2009 beschlossen hat den Entwurf eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes hinsichtlich der Gp. 416/6 und die neu formierte 416/1 - KG Tarrenz, laut planlicher Darstellung A41/E1 und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 18. Februar 2009 bis zum 20. März 2009 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 7.5: Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan Gp. 2937/5 - Happacher Marco

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Es wird gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 16.02.2009 beschlossen hat den Entwurf eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes hinsichtlich der Gp. 2937/5 - KG Tarrenz (neu gebildet), laut planlicher Darstellung A42/E1 und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 18. Februar 2009 bis zum 20. März 2009 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**TOP 7.6: Auf Antrag des Bürgermeisters wird der TOP 7.6 einstimmig nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt und die Dringlichkeit gem. TGO zuerkannt.
Allgemeiner Bebauungsplan - Gp. 576/16 und 576/17 - Siedlungsgebiet Brenjur**

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Es wird gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 16.02.2009 beschlossen hat den Entwurf eines Allgemeinen Bebauungsplanes hinsichtlich der Gp. 576/16 und 576/17 - KG Tarrenz, laut planlicher Darstellung A21 und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 18. Februar 2009 bis zum 20. März 2009 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**TOP 7.7: Auf Antrag des Bürgermeisters wird der TOP 7.7 einstimmig nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt und die Dringlichkeit gem. TGO zuerkannt.
Allgemeiner Bebauungsplan - Gp. 2228 (neuformiert)
Gp. 2231/7 (neugebildet) - Doblander Armin**

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Es wird gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 16.02.2009 beschlossen hat den Entwurf eines Allgemeinen Bebauungsplanes hinsichtlich der Gp. 2228 (neuformiert) und Gp. 2231/7 (neu gebildet) - KG Tarrenz, laut planlicher Darstellung A40 und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 18. Februar 2009 bis zum 20. März 2009 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird

jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 8: Schulverband - Beschluss der neuen Satzung

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) die im Zuge einer Prüfung durch Beamte der Tiroler Landesregierung beanstandete und in Zusammenarbeit mit Herrn Hofrat Dr. Praxmarer vom Amt der Tiroler Landesregierung überarbeitete Satzung des Schulverbandes Imst zu beschließen.

TOP 9: Diverse Ansuchen

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) dem Verein zur Förderung besonders begabter Kinder und Jugendlicher in Tirol, dem Tiroler Landesverband für Gehörlose und dem Elternverein BRG Imst keine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

TOP 10: Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten oder Pflichten verletzt erachtet fühlt, kann binnen zwei Wochen ab Kundmachung die Aufsichtsbeschwerde dagegen erheben.

**Der Bürgermeister
Rudolf Köll**

kundgemacht am: 18.02.2009

abgenommen am: 05.03.2009